

für Gesundheitswesen zugelassen sind. Ferner finden die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 auf Fremdstoffe Anwendung, die den Lebensmitteln zugesetzt werden.

(7) Es ist untersagt, Lebensmittel in den Verkehr zu bringen, die den Anforderungen der Absätze 1 bis 6 nicht entsprechen. Es ist ferner untersagt, Fremdstoffe, die den Lebensmitteln zugesetzt werden, in den Verkehr zu bringen, wenn sie den Anforderungen der Absätze 2 und 3 nicht entsprechen.

§ 7

(1) Lebensmittel sind so in den Verkehr zu bringen, daß sie dem Verbraucher in einem Zustand zur Verfügung stehen, der den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den festgelegten ernährungshygienischen Grundsätzen entspricht.

(2) Lebensmittel, die den Bestimmungen des Abs. 1 nicht entsprechen, ihre Zweckbestimmung als Lebensmittel jedoch noch erfüllen, gelten als wertgemindert und dürfen nur unter entsprechender Kenntlichmachung in den Verkehr gebracht werden, wenn dem keine hygienischen Bedenken entgegenstehen und eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 15 Abs. 1 erteilt wurde.

§ 8

Gegenstände und Stoffe, die nicht Lebensmittel im Sinne des § 2 sind, dürfen nicht als Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden:

§ 9

Verkehr mit Bedarfsgegenständen

(1) Bedarfsgegenstände sind derart herzustellen, zu be- und verarbeiten, abzumessen, abzuwägen, zu verpacken, aufzubewahren, zu befördern, anzubieten oder sonstwie zu behandeln, daß bei bestimmungsgemäßer oder vor auszusehender Verwendung weder durch Bestandteile oder Verunreinigungen eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, noch durch Formgebung eine Verletzung des Körpers möglich ist.

(2) Bedarfsgegenstände gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 1 müssen so beschaffen sein, daß bei bestimmungsgemäßigem oder vor auszusehendem Gebrauch eine nachteilige Beeinflussung von Lebensmitteln im Sinne des § 6 Absätze 1 und 5 ausgeschlossen ist.

(3) Es ist untersagt, Bedarfsgegenstände in den Verkehr zu bringen, die den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprechen.

§ 10

Kennzeichnung von Lebensmitteln

Lebensmittel sind im Verkehr nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen kenntlich zu machen bzw. zu kennzeichnen.

Besondere Regelungen für den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen

§ 11

(1) Der Minister für Gesundheitswesen regelt, soweit tierärztliche Aufgaben der Lebensmittelhygiene berührt werden, gemeinsam mit dem Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen zentralen Organen des Staatsapparates die Einzelheiten

1. des Verkehrs mit einzelnen Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen oder mit Gruppen von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen;
2. der ernährungshygienischen Grundsätze und deren Beachtung im Verkehr mit Lebensmitteln;
3. der hygienischen Überwachung der im Verkehr mit Lebensmitteln beschäftigten Personen.

(2) DDR-Standards für Lebensmittel und Bedarfsgegenstände werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen und dem Präsidenten des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung für verbindlich erklärt, soweit tierärztliche Aufgaben der Lebensmittelhygiene berührt werden, auch im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft. DDR-Standards für Lebensmittel und Bedarfsgegenstände sind gesetzliche Bestimmungen, die Einzelheiten zu den Regelungen dieses Gesetzes und zu den in seiner Durchführung erlassenen Bestimmungen enthalten.

(3) Fachbereich- und Werkstandards, die die Lebensmittel und Bedarfsgegenstände herstellende Industrie betreffen, müssen ebenfalls den Regelungen dieses Gesetzes entsprechen.

(4) Die Leiter der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates erlassen im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen Ordnungen zur Sicherung gesundheitlich und hygienisch einwandfreier Behandlung von Lebensmitteln und Rohstoffen bei der Gewinnung, Herstellung, Be- und Verarbeitung, Lagerung, Verpackung, Beförderung, im Handel und beim sonstigen Verkehr.

(5) Regelungen zentraler staatlicher Organe, die Bestimmungen dieses Gesetzes oder seine Durchführung berühren, einschließlich der Ausbildungsrichtlinien und Prüfungsordnungen, bedürfen der Zustimmung des Ministers für Gesundheitswesen. Soweit Aufgaben des Veterinärwesens berührt werden, bedürfen sie auch der Zustimmung des Ministers für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft.

§ 12

(1) Lebensmittel und Bedarfsgegenstände für Entwicklungs- und Forschungszwecke, die nach ihrer Herstellung, Zusammensetzung oder Beschaffenheit von